

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 487/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reinhard B. [REDACTED] .
[REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kostenträgt der Kläger.

§ 219 Abs. 2 EStG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EStG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die dem Kläger anerkannte Diätzulage für die Zeit vom 1. November 1953 bis 28. Februar 1965 auf die in den Lohn- und Einkommensteuerrichtlinien festgelegten Höchstsätze erhöht und ihm den Betrag von 1.118,95 DM zuerkannt.

Diese Entscheidung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art auf. In welcher Höhe durch die Einhaltung einer Diät bei aktiver Lungentuberkulose Mehrkosten entstehen, ist eine Frage tatrichterlicher Würdigung. Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gebieten die Festsetzung von Pauschalbeträgen, wie sie nach die Heilverfahrensrichtlinien der Länder zur Durchführung des § 30 EStG vorgesehen (Ziff. 2.94 und 3.44). Außerdem hat der Kläger die Höhe der ihm entstandenen Mehrausgaben in einzelnen nicht dargelegt.

- 3 -

sich vielmehr darauf beschränkt, für die Zeit seit 1. November 1953 monatlich 100 DM zu fordern. Das Berufungsgericht durfte bei der Fortsetzung des Pauschalbetrages als Erkenntnisquelle die in den jährlichen Lohn- und Einkommensteuerrichtlinien festgelegten Höchstsätze für solche Aufwendungen berücksichtigen (§ 209 Abs. 1 EStG, § 257 ZPO). Es hat damit die Schätzungsgrundlagen ausreichend dargelegt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EStG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 EStG, § 87 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

